

Steuervorteile für Firmen-Elektroautos

KOMMENTAR: Ab 1. 1. 2023 dürfen sich Arbeitnehmer, die Firmen-Elektroautos für Privatfahren nutzen, auf weitere Steuererleichterungen freuen. Welche (ausgewählten) steuerlichen Vorteile Firmen-E-Autos mit sich bringen, erklären Wolfgang Motter und Vincent Bretschneider in ihrem Kommentar.

VON WOLFGANG MOTTER & VINCENT BRETSCHEIDER

Um die Klimaneutralität 2040 im Verkehrssektor zu erreichen, ist es notwendig, die Emissionen im Verkehr drastisch zu senken. Der batterieelektrische Betrieb von Pkw hat dabei das größte CO₂-Reduktionspotenzial und weist auch im Vergleich aller heute verfügbaren Antriebstechnologien die höchste Energieeffizienz auf. Und wir haben aktuell nicht nur eine Klima-, sondern auch eine Energiekrise.

Hoffungsträger Elektromobilität

Gerade weil grüner Strom aus erneuerbaren Energieträgern ein Gut ist, das nicht ständig unbegrenzt verfügbar ist, sollte dieses generell effizient, sparsam und behutsam eingesetzt werden. Daher ist es nur konsequent, dass der Elektromobilität global sowohl von der Politik als auch der Wirtschaft (insbesondere den führenden Herstellern) die größte Rolle im Straßenverkehr beigemessen wird. Um weitere Anreize für den Umstieg auf Elektromobilität und damit auch für die Anschaffung von Firmen-Elektroautos zu setzen, sieht eine aktuelle Regierungsvorlage nun zusätzliche Steuervergünstigungen für Firmen-Elektroautos ab 1. Jänner 2023 vor.

Im Folgenden werden wichtige (ausgewählte) steuerliche Aspekte rund um die Anschaffung von Firmen-Kfz sowie die Privatnutzung durch Arbeitnehmer skizziert. Dabei werden insbesondere die Vorteile von Firmen-Elektroautos gegenüber herkömmlich betriebenen Benzin- und Diesel-Pkw hervorgehoben.

1. Steuerliche Vorzüge für Unternehmen

Im Vergleich zu herkömmlich betriebenen Benzin- und Diesel-Pkw ist die Anschaffung von Elektrofahrzeugen als Firmen-Kfz neben zahlreichen Förderungen auch aufgrund von steuerlichen Vorteilen sehr attraktiv für Unternehmen.

Dazu zählen insbesondere:

- Der **Vorsteuerabzug** bei reinen Elektroautos: Bei der Anschaffung eines herkömmlich

lich betriebenen Benzin- und Diesel-Pkw kann in der Regel kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, da solche Pkw umsatzsteuerlich nicht zum Unternehmen zählen. Dagegen sind Firmen-Elektroautos mit einer CO₂-Emission von 0 Gramm pro Kilometer, also jene ohne CO₂-Ausstoß, zum Vorsteuerabzug berechtigt, sofern dieser Wagen mindestens zu 10 Prozent für das Unternehmen genutzt wird – die Führung eines Fahrtenbuches wird hier empfohlen.

- Der Entfall der **NoVA** (Normverbrauchsabgabe) bei reinen Elektroautos.
- Der Entfall der motorbezogenen **Versicherungssteuer** bei reinen Elektroautos.

2. Privatnutzung des Firmen-Kfz

Für Arbeitnehmer ist die Nutzung von Firmen-Kfz für Privatfahrten (beachte: Die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt als Privatfahrt.) durchaus attraktiv, entfallen doch die Kosten für ein eigenes Kfz.

Sachbezug

Steuerlich gilt grundsätzlich: Darf das Firmen-Kfz privat genutzt werden, dann liegt für Arbeitnehmer ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis („lohnwerter Vorteil“) vor und es ist ein monatlicher Sachbezug in der Gehaltsverrechnung anzusetzen. Sachbezüge sind Vorteile aus



einem Dienstverhältnis, die nicht in Geld bestehen. Als Teil des Arbeitslohns sind sie steuerpflichtig und deshalb über das Lohnkonto abzurechnen. Der Sachbezug erhöht damit die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer).

CO₂-Emissionen entscheidend

Die Höhe des anzusetzenden Sachbezugswerts ist in § 4 der Sachbezugswerteverordnung geregelt und hängt von den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs ab (ersichtlich aus dem Zulassungs- oder Typenschein). Abhängig vom CO₂-Emissionswert sind 1,5 Prozent (maximal aber 720,- Euro) oder 2 Prozent (dann aber maximal 960,-) der Anschaffungskosten monatlich

als Sachbezug anzusetzen. Würden mit dem Firmenauto jährlich nicht mehr als 6.000 Kilometer privat zurückgelegt, darf der halbe Sachbezug, also 0,75 bzw. 1 Prozent der Anschaffungskosten, angesetzt werden. (Hierfür ist aber die lückenlose Aufzeichnung sämtlicher Fahrten in einem Fahrtenbuch notwendig.)

Elektroautos befreit

Für Firmen-Elektroautos gibt es eine wesentliche Steuerbegünstigung. Gemäß § 4 Abs 1 Z 3 Sachbezugswerteverordnung gilt nämlich, dass „für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer ab dem Kalenderjahr 2016 ein Sachbezugswert von null anzusetzen [ist]“. Werden daher Firmen-E-Autos privat genutzt, dann ist – im Gegensatz zu herkömmlich betriebenen Benzin- und Diesel-Pkw – überhaupt kein Sachbezug anzusetzen.

Effekt

Wenn anstelle eines Verbrenners ein Elektroauto als Dienstauto (auch zur Privatnutzung) gewählt wird, profitieren aufgrund dieser Steuerbegünstigung sowohl Arbeitnehmer (in der Regel höheres Nettogehalt) als auch Arbeitgeber (Reduktion der jährlichen Arbeitgeberkosten).

3. Besonderheit: Externes Aufladen des Firmen-Elektroautos

Das Laden des Firmen-Elektroautos, das auch für Privatfahren genutzt werden darf, an der Ladestation des Arbeitgebers ist

schon jetzt steuerfrei. Nicht jedoch das externe Laden (z.B. am Wohnort der Arbeitnehmer). Durch eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung wird das ab 1. Jänner 2023 geändert und auch das externe Laden von Firmen-Elektroautos steuerlich begünstigt.

a) Situation bis (voraussichtlich) 31. 12. 2022:

Wenn der Arbeitgeber die Kosten für das externe Laden (z.B. am Wohnort der Arbeitnehmer) des Firmen-E-Autos, das auch für Privatfahren genutzt werden darf, ersetzt/trägt, ist ein Sachbezug in der Gehaltsverrechnung anzusetzen. Dasselbe gilt für die (teilweise) Kostentragung bzw. Zurverfügungstellung einer Ladestation (z.B. am Wohnort der Arbeitnehmer).

b) Situation ab (voraussichtlich) 1. 1. 2023:

Sowohl für einen Kostenersatz des Arbeitgebers für Ladestrom als auch für die (teilweise) Kostentragung bzw. Zurverfügungstellung einer Ladestation ist bei Arbeitnehmern kein Sachbezug (mehr) anzusetzen.

4. Fazit

Im Vergleich zu herkömmlich betriebenen Benzin- und Diesel-Pkw bringt die Anschaffung von Elektrofahrzeugen als Firmen-Kfz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer zahlreiche steuerliche Vorteile/Begünstigungen mit sich. Im Lichte der Klima- und Energiekrise sind diese staatlichen Maßnahmen jedenfalls sachlich gerechtfertigt und zu begrüßen.



Rechtsanwalt Wolfgang Motter (Partner bei der Walch Zehetbauer Motter Rechtsanwälte OG, li.) und Vincent Bretschneider (Legal Counsel bei der Austria Tech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH) sind Experten auf dem Gebiet des Verkehrs-, Transport-, Speditions- und Logistikrechts

FELIX LANG